

## **B E S C H L U S S**

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V  
in seiner 513. Sitzung am 15. September 2020**

**zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. Oktober 2020**

---

**Streichung der ersten Bestimmung zum Abschnitt 1.7.1 EBM**

- ~~1. Die erste Untersuchung nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie) wird über die elektronische Gesundheitskarte eines Elternteils abgerechnet. Dies gilt auch für die zweite Untersuchung, wenn zum Zeitpunkt der Untersuchung noch keine elektronische Gesundheitskarte für das Kind vorliegt.~~

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 513. Sitzung am 15. September 2020 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2020**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund**

Zum 1. Oktober 2020 werden im Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) der § 19 „Elektronische Gesundheitskarte“ um einen neuen Absatz 1a und der § 22 „Inanspruchnahme der Früherkennungsmaßnahmen“ um einen neuen Absatz 2 erweitert. Hiermit wird geregelt, dass die Abrechnung über das Ersatzverfahren durchzuführen ist, wenn für einen Patienten bis zum vollendeten 3. Lebensmonat zum Zeitpunkt der Arzt-/Patientenbegegnung bzw. der Untersuchungen nach den Richtlinien über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern noch keine elektronische Gesundheitskarte vorliegt.

#### **3. Regelungsinhalt**

Mit dem vorliegenden Beschluss wird aufgrund der neuen Regelung im § 22 Absatz 2 BMV-Ä die bisherige Regelung in der ersten Bestimmung zum Abschnitt 1.7.1 EBM gestrichen.

#### **4. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.